

die Ausgestaltung des gesamten theoretischen Gebäudes der „soziologischen Schule“ entscheidend ist.

2. Die „Soziologen“ bezeichnen das Verbrechen als antisoziale Handlung, als Handlung, welche „für die - seß Volk zu dieser Zeit“ als Störung seiner Lebensbedingungen erscheint,¹³⁾ als „Angriff auf die Gesellschaft selbst, auch wenn es unmittelbar gegen Rechtsgüter des einzelnen sich wendet.“¹⁴⁾ Auch hier wird die Klassenstruktur der Gesellschaft verleugnet, denn die Gesellschaft erscheint lediglich als Summe von Individuen, deren Interessen der Staat Rechtsschutz verleiht und dieser dadurch zu „Rechtsgütern“ erhebt. Der Staat erscheint als Organisation der Gesellschaft; Staat und Gesellschaft sind identisch.^{15*)}

In der auf Ausbeutung beruhenden Gesellschaft ist der Staat jedoch das Machtinstrument der Ausbeuterklasse zur Niederhaltung der ausgebeuteten Klasse.¹⁶⁾ Das Verbrechen ist in der Ausbeutergesellschaft immer eine gegen die Interessen der ökonomisch und politisch herrschenden Klasse gerichtete Handlung. Jede Handlung, die auf irgendeine Weise den Bestand oder die Reproduktion der die Klassenherrschaft der Bourgeoisie sichernden Verhältnisse gefährdet, wird daher vom Strafrecht des bürgerlichen Staates als strafbare Handlung angesehen.¹⁷⁾ Diese Realität verbirgt sich hinter der Behauptung der „Soziologen“, das Verbrechen sei diejenige Handlung, die als Störung der Lebensbedingungen der Gesellschaft erscheint. Stempelt doch das bürgerliche Strafrecht auch diejenige Tätigkeit zum Verbrechen, die für den gesellschaftlichen Fortschritt und die Erhaltung des Friedens objektiv notwendig ist, wie das die Unterdrückung der revolutionären Arbeiterbewegung, der nationalen Befreiungsbewegung und der Weltfriedensbewegung in allen bürgerlichen Staaten täglich aufs neue beweist. Die „soziologische Schule“ kann eine Erklärung hierfür nicht geben; dies würde ihrem reaktionären Wesen widersprechen.¹⁸⁾

3. Dieses reaktionäre Wesen der soziologischen Schule wird noch deutlicher bei einer Analyse ihrer kriminalpolitischen Aufgaben und Ziele. Es wird deutlich, daß Liszt, nicht wie Berger meint¹⁹⁾, „im Strafrecht den Zweckgedanken nach sachlich kriminalpolitischen Gesichtspunkten“ (von mir gesperrt J. R.) entwickelt hat. Die Schlußfolgerungen, die von den „Soziologen“ auf Grund ihres „gesellschaftlichen“ Ausgangspunktes bezüglich der Rolle und der Aufgaben der staatlichen Strafgewalt gezogen werden, waren nichts anderes als die theoretische Rechtfertigung und Untermauerung der sich immer mehr ausdehnenden Strafgewalt des bürgerlichen Staates im Imperialismus und damit der Zerstörung der bürgerlichen Gesetzlichkeit.

Die „soziologische Schule“ versteht unter Kriminalpolitik den Inbegriff der Grundsätze, nach denen der Staat den Kampf gegen das Verbrechen mittels der Strafe und der ihr verwandten Einrichtungen zu führen hat. Sie erklären, dieser Kampf könne nur zum Erfolg führen, wenn er zweckmäßig ausgestaltet sei, was nicht möglich sei ohne die Kenntnis der Verbrechensursachen und der Wirkungen der Strafe.²⁰⁾ Zur Kriminalpolitik gehöre daher auch die Untersuchung des Verbrechens als eigenartige Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens, die darauf gestützte Klarlegung der sozialen Bedingungen des Verbrechens und mit dieser in Zusammenhang auch die biologische (antropologische) Verbrechensforschung.²¹⁾ Sie ist der Ansicht, daß jedes Verbrechen durch das Zusammenwirken zweier Gruppen von Bedingungen entstehe und entsprechend dem Verhältnis dieses Zusammenwirkens klassifiziert werden könne. Dabei handele es sich einmal um Bedingun-

gen der individuellen Eigenart des Verbrechens, die beim sog. Zustandsverbrechen (auch Gewohnheits-, Tendenz- oder Charakterverbrechen), und zum anderen um Bedingungen der äußeren, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse, die beim sog. Augenblicks- oder Gelegenheitsverbrechen überwiegen sollen. Dem entspricht die Klassifizierung der Verbrecher selbst; verbesserliche und unverbesserliche Zustandsverbrecher einerseits und Gelegenheitsverbrecher andererseits.²²⁾

Auch hier wird die Klassenbedingtheit des Verbrechens verschleiert, wird die Kriminalität nicht als Ausfluß der ausbeuterischen Klassengesellschaft erkannt, sondern die theoretische Grundlage dafür geschaffen, jede Tätigkeit und „individuelle Eigenart“, die den Interessen der herrschenden Klasse zuwiderläuft, zum Verbrechen zu stempeln.

Der zutiefst antiproletarische Charakter der „soziologischen Schule“ wird von Liszt selbst durch seine Identifizierung des Proletariats mit der Verbrecherwelt gekennzeichnet. Zur Rechtfertigung der Einführung des Zweckgedankens in das Strafrecht und der gegen die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher zu ergreifenden Maßnahmen sagt er:

„Der Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum setzt genaue Kenntnis desselben voraus. Diese fehlt uns heute noch. Handelt es sich doch nur um ein Glied, allerdings das bedeutendste und gefährlichste, in jener Kette von sozialen Krankheitserscheinungen, welche wir unter dem Gesamtamen des Proletariats zusammenzufassen pflegen. Bettler und Vagabunden, Prostituierte beiderlei Geschlechts, Gauner und Halbweltmenschen im weitesten Sinne, geistig und körperlich Degenerierte — sie alle bilden das Heer der grundsätzlichen Gegner der Gesellschaftsordnung, als dessen Generalstab die Gewohnheitsverbrecher erscheinen.“²³⁾

Das war eine geeignete Begründung, um die Tätigkeit der revolutionären Arbeiterbewegung zum Verbrechen zu erklären, die dem gesellschaftlichen Fortschritt dient und die Aufhebung gerade der Gesellschaftsordnung zum Ziele hat, auf deren Konto solche sozialen Krankheitserscheinungen kommen, und um später im Faschismus unter dem Deckmantel der Bekämpfung der sozial Minderwertigen und der Volksschädlinge Millionen unschuldiger Menschen zu vernichten.

Wenn bei der Klassifizierung der Verbrechen und des Verbrechers nicht mehr von dem Charakter des verletzten Straftatbestandes und damit von der Tat selbst, sondern von dem Gefahrenzustand ausgegangen wird, den der Täter für die Gesellschaft (sprich herrschende Klasse) darstellen soll; so führt das zur Schwächung und letzten Endes zur Beseitigung des Straftatbestandes als der Grundlage der Bestrafung und offenbart das Versagen des bürgerlich-demokratischen Prinzips der Gesetzlichkeit.²⁴⁾ Wenn das Verbrechen nur als Symptom für die antisoziale Gesinnung des Täters betrachtet und deshalb das Schwergewicht auf den Täter und dessen Gesinnung gelegt, wenn damit die strenge Bindung der staatlichen Strafgewalt an das Gesetz beseitigt wird, so wird damit der Satz „nullum crimen, nulla poena sine lege“, der gegenüber den auf die Zerstörung der bürgerlichen Gesetzlichkeit abzielenden Bestrebungen der reaktionären imperialistischen Bourgeoisie seinen verhältnismäßig progressiven Charakter bewahrt,²⁵⁾ illusorisch gemacht.

4. Auch die Gestaltung des Strafsystems, wie es die „Soziologen“ verwirklicht wissen wollten und wie es auch verwirklicht wurde, gehört hierher. Soll, so sagen die „Soziologen“, die Strafe zweckmäßig sein, so muß sie von der Eigenart des Verbrechers und dem Zweck des „Gesellschaftsschutzes“ ausgehen. Strafe ist Zwang und richtet sich gegen den Willen des Verbrechers. Entsprechend der Klassifizierung der Verbrecher muß sie folgende Funktionen haben:

1. Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher;
2. Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher;
3. Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher.²⁶⁾

22) Liszt, Lehrbuch, S. 11/12, ferner Aufsätze Bd. I, S. 166-173.

23) Liszt, Aufsätze Bd. I, S. 167.

24) Lehrbuch des Allunionsinstituts für Rechtswissenschaften S. 289 (russ.).

25) „a. o. S. 280 (russ.).“

26) Liszt, Aufsätze Bd. I, S. 166.

13) Liszt, Aufsätze Band I, S. 152.

ii) Liszt, Lehrbuch, S. 6.

15) ebenda.

15) Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, Berlin 1948, S. 347.

ii) Lehrbuch des Strafrechts, Allg. Teil, Allunionsinstitut für Rechtswissenschaften des Justizministeriums der UdSSR, Moskau 1948, S. 279 f. (russ.).

18) Diese Fragestellung wird in dem eben zitierten Sowjet. Lehrbuch bezügl. der „antropologischen Schule“ (Garofalo) aufgeworfen (S. 279/russ.); sie gilt vollinhaltlich auch für die „soziologische Schule“.

10) a. a. O.

20) Liszt, Aufsätze Bd. II, S. 291.

21) ebenda S. 312.